

Kreistagsdrucksache Nr. 042/16

AZ. 11/902.05

Anlagen:2

Tagesordnungspunkt

Budgetregeln im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen - NKHR

Zur Beratung im

Projektgruppe "Neues Finanzwesen" (nicht öffentlich) Vorberatung am 29.06.2016

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 06.07.2016

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 20.07.2016

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt zur Bewirtschaftung des Haushaltsplans ab 2017 die in der Anlage 1 zusammengestellten Bewirtschaftungsregeln nach dem NKHR.

Sachverhalt:

Budgetierung in der Kameralistik

Die Budgetierung ist ein Element des Neuen Steuerungsmodells aus den 90er Jahren, das seither bereits auch im kameralen Rechnungswesen Anwendung findet. Wesentliches Ziel der Budgetierung war und ist die Stärkung der finanziellen Eigenverantwortung und Kompetenz der Fachabteilungen. Dies war in der Kameralistik mit einer unterjährigen Flexibilisierung in der Haushaltsabwicklung verbunden.

Kamerale Budgets werden beim Landkreis Tübingen bereits seit dem Haushalt 2000 vereinbart. Dazu musste in den Budgetregeln bestimmt werden, was Teil des Budgets sein soll. Ansonsten ist der kamerale Einzelhaushaltsansatz verbindlich. Die zunächst zulässige Übertragung von ersparten Mitteln ins Folgejahr wurde aufgrund der extrem angespannten Haushaltslage seit 2004 ausgesetzt und auch danach nicht wieder aktiviert.

Budgetierung im NKHR

Im NKHR bildet jeder Teilhaushalt mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Nach § 20 GemHVO gilt der Grundsatz, dass alle Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig sind, soweit im Haushaltsplan nichts anders bestimmt ist. In der Doppik sind damit grundsätzlich alle Aufwendungen in einem Teilhaushalt kraft Gesetz gegenseitig deckungsfähig. D.h. im Gegensatz zur Kameralistik schränken die Budgetregeln den Umfang des Budgets ein.

Als Budget gelten die im Haushaltsplan für einen abgegrenzten Aufgabenbereich veranschlagten Personal- und Sachmittel, die dem zuständigen Verantwortungsbereich zur Bewirtschaftung im Rahmen vorgegebener Leistungsziele zugewiesen sind (§61 Nr.9 GemH-

VO). Jedes Budget muss im Haushaltsplan einem Verantwortungsbereich zugeordnet werden.

Die Bewirtschaftung der Budgets wird durch die Ansätze im Teilhaushalt und den Regelungen zur Deckungsfähigkeit bestimmt.

Der Budgetverantwortliche besitzt nach Maßgabe des Haushaltsplans und der Zuständigkeitsordnung die Verantwortung dafür, dass mit den ausgewiesenen Ressourcen die vorgegebenen Leistungsziele erreicht werden.

Die Wertgrenzen der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung gelten auch für die budgetierten Bereiche unverändert weiter. Außerdem ist der Budgetverantwortliche über den Mitteleinsatz rechenschaftspflichtig (insbesondere Finanzzwischenbericht, Rechenschaftsbericht im Rahmen der Jahresrechnung).

Wesentliche Gemeinsamkeiten

Die Budgetierung im NKHR soll beim Landkreis Tübingen auf der Basis der bewährten aktuellen kameralen Regelungen erfolgen. D.h. zunächst auch ohne Budgetübertrag im Ergebnishaushalt in das Folgejahr.

Insbesondere werden daher die Budgets grundsätzlich auf Abteilungsebene gebildet. Die Budgetverantwortung liegt bei den Abteilungsleitungen.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die allgemeine Finanzwirtschaft im Teilhaushalt 5 (entspricht dem kameralen Einzelplan 9 mit Kreisumlage, Finanzausgleich usw.) werden weiterhin zentral bewirtschaftet und jeweils in einem eigenen Budget geführt.

Ein weiteres wichtiges Ziel der Budgetregeln bleibt auch eine einfache Handhabung sowohl innerhalb der Verwaltung, als auch für den Kreistag.

Wesentliche Unterschiede

Die Zuschüsse an Dritte im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich (sog. Freiwilligkeitsleistungen) sind künftig Teil des Budgets. Die Zuständigkeit über die Gewährung und die Höhe eines Zuschusses bleibt weiterhin beim Kreistag. Eine gesonderte Übersicht über die Freiwilligkeitsleistungen wird künftig als Anlage zum Haushaltsplan ausgewiesen.

Erträge werden nicht mehr ins Budget einbezogen, da bei Landkreisen überwiegend in der Höhe kaum beeinflussbar (Finanzausgleich, staatliche Aufgaben usw.). Ausnahmen bilden die gesetzlichen Bestimmungen über die zweckgebundenen Erträge (§ 19 GemHVO).

Im Leistungsbereich der Sozial- und Jugendhilfe gibt es keine getrennten Budgets für Leistungen und Verwaltung mehr, da sich die Sichtweise im NKHR auf die Produktgruppen bezieht.

Im Finanzhaushalt werden künftig alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der Abteilung gegenseitig deckungsfähig sein. An den inhaltlichen Entscheidungen, wie z.B. Vergabe, Baubeschluss, Schlussrechnung usw. ändert sich dadurch nichts.

Haushaltsvermerke im NKHR-Haushalt

Neben den Budgetregeln gibt es im NKHR-Haushalt – wie bereits schon im kameralem Haushalt – Haushaltsvermerke zur Festlegung allgemeiner Bewirtschaftungsregeln. Die neuen doppischen Haushaltsvermerke sind in der **Anlage 1 auf Seite 2** aufgeführt.

Erläuterungen zu den Haushaltsvermerken:

1. Ergebnishaushalt

Zu a: Der Haushaltsvermerk ermöglicht, bei Stellenvakanzen Aufwendungen in den Abteilungsbudgets z.B. für Stellenausschreibungen oder Aushilfen einseitig aus dem zentralen Personalbudget zu decken.

Zu b: Die Abschreibungen werden nicht in die Abteilungsbudgets einbezogen.

Zu c: Die Interne Leistungsverrechnung (ILV) werden ebenfalls nicht in die Abteilungsbudgets einbezogen. Die ILV ist in Aufwand und Ertrag stets ergebnisneutral; die Regelung vermeidet, dass bei Änderungen in der ILV aus rein formalen Gründen Beschlüsse über über- oder außerplanmäßige Aufwendungen erforderlich wären.

2. Finanzhaushalt

Zu a: Der Haushaltsvermerk dient dem Einbezug verschiedener Einzahlungen, wie Verkaufserlöse und Schadensersatz als Deckungsmöglichkeit im Finanzhaushalt einer Abteilung.

Zu b: Bei Beschaffungen oder Sanierungen kann es im Einzelfall zum Zeitpunkt der Planung unklar sein, ob es sich um eine investive oder konsumtive Maßnahme handelt. Der Haushaltsvermerk ermöglicht die „Umschichtung“ der Mittel vom Ergebnis in den Finanzhaushalt innerhalb der Abteilung für die geplante Maßnahme. Eine Umschichtung vom Finanz- in den Ergebnishaushalt ist dagegen nicht zulässig.

Zu c: Eine Umschuldung ist die Ablösung von Krediten durch andere Kredite. Die Regelung vermeidet, dass bei einer Umschuldung aus rein formalen Gründen Beschlüsse über über- oder außerplanmäßige Auszahlungen erforderlich wären.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.